

Waare vorzustellen, an welcher er einen Tadel findet, wohl aber findet sich sattfame Gelegenheit, unter der Regide der Controle das Publikum zu übervortheilen, indem man den gefälschten Dünger nicht auf das Controle-Lager nimmt, ihn anderwärts unterbringt, ihn zur Zeit der erwarteten Controle beseitigt, oder auf Lowries an dem Lager vorbeilaufen läßt. Der menschliche Geist findet die Wege, die ihm nützen, man kann deshalb außer Sorgen sein, und der gewissenhafteste Chemiker, der stets alles in bester Ordnung gefunden hat, wird der ein Mißtrauen hegen, nicht den Entschuldigungen glauben, wenn einmal „ein Versehen“ vorkommt? Und wenn von demselben Lager Dünger verschiedenen Gehalts, z. B. phosphorsaurer Kalk von 12 und 18 Proc. verkauft wird, wo bleibt da die Controle?

Es müssen die Erfolge eintreten, von welchen man liest, ohne daß eine ausreichende Widerlegung erfolgt wäre. Ein Händler hatte die glänzendsten Controle-Zeugnisse über sein Lager von Peru-Guano. Das Publikum kaufte sorglos, bis das Import-Haus in Hamburg öffentlich erklärte, es gebe dem betreffenden Händler nicht weiter Guano, weil er solchen geringerer Güte verkauft habe; das Publikum hatte den Trost, es gedruckt zu lesen, daß sein Verkäufer nicht fälsche.

Anders gestaltet sich die Sache doch, wenn die verkaufte Waare untersucht wird. Hier sieht man nicht, was der Verkäufer dem Herrn Controleur, sondern was er dem kaufenden Publikum vorsetzt, es wendet sich dieses dahin, wo Reellität herrscht, wendet sich von dem Verkäufer ab, bei welchem ein Anderer schlecht bedient ward. Wer aber demungeachtet doch hier kauft, für den ist überhaupt keine Controle da, er sucht sie in seinem eigenen Geldbeutel.

Werden auf diese Weise unsolide Handlungen verdrängt, so ist wenigstens soviel gewonnen, daß das Verfahren solider fortdauernd ans Licht gezogen wird.

Aber auch dieses schützt noch nicht genug, denn auch das solideste Haus kann schlechte Waare für gute verkaufen, wenn es in gutem Glauben solche angenommen hat; es hat der Consument das Recht zu verlangen, daß ihm von seinem Verkäufer ein gewisser Gehalt garantirt werde, um auf Grund dieser Garantie bei einem sich ergebenden Mindergehalt die entsprechenden Abzüge zu bewirken. Dazu gehört freilich die Einwilligung der Verkäufer; da aber genügende Concurrency besteht, oder wo sie fehlt, erzielt werden kann, so hat es das Publikum ganz in seiner Hand, diese Garantie zu erzwingen, es ist berechtigt, anzunehmen, daß, wo sie verweigert wird, nicht Alles so ganz reinlich ist.

Liegt aber in diesem Verlangen eine Unbilligkeit? gewiß nicht, es zwingt nur den Fabrikanten zur Reellität, denn dieser weiß genau, was er fabricirt, den Zwischenhändler zur Vorsicht, indem er sich wieder Garantie leisten, die Waare prüfen läßt, ehe er sie in den Handel bringt. Das ist nicht zu viel verlangt; hiermit aber ergiebt sich die Solidität